

MERKBLATT ZU HOCHSTAMMFELDOBSTBÄUMEN HOFO

ANFORDERUNGEN BFF I

Baumarten: Kern- und Steinobst, einige Wildobstarten, Kastanien, Nussbäume
Min. Anzahl: Anrechnung an BFF ab 1. Baum; Beiträge erst ab 20 HOFO, Nussbäume, Kastanien. Bäume müssen auf dem Betrieb <u>und</u> auf LN stehen (eigene od. Pacht).
Max. Dichte: 120/ha Kern- und Steinobst; 100/ha Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume
Min. Stammhöhe: Steinobst 1.2 m, übrige 1.6 m. Min. Abstand zum Wald: 10m.
Fachgerechte Baumpflege bis min. zum 10. Standjahr: Schnitt und Formierung, Stamm- und Wurzelschutz und bedarfsgerechte Düngung.
Keine Herbizide zur Freihaltung des Stammes, ausser wenn der Baum jünger als 5 Jahre ist

ANFORDERUNGEN BFF II

⇒ Voraussetzung: Erfüllung Anforderungen BFF I

Obstgarten min. 20 a Obstgartenfläche	Min. 10 Bäume von min. 20 auf dem Betrieb
	Max. 30 m Abstand von Baum zu Baum, min. 30 HOFO/ha
	Fachgerechter Baumschnitt: ab 11. Standjahr min. 1x/3 J.
	max. ¼ der Bäume ungeschnitten (⇒ alte, morsche Bäume)
Zurechnungsfläche min. 0.5 Aren/Baum (= min. 5 a bei 10 Bäumen)	BFF I: EXWI, HEUF/K, STFL, BUBR, ROBR, SAUM BFF II: WIGW, EXWE und WAVE
	max. 50 m entfernt oder als Unternutzen
Nistgelegenheit min. 1 x pro 10 Bäume	= natürliche Nisthöhle oder Nistkasten für Höhlenbrüter oder Halbhöhlenbrüter oder Fledermäuse ⇒ sep. Merkblatt
Strukturelemente max. 30 m Distanz zum äussersten Baum ⇒ Liste nächste Seite	min. 3 verschiedene Strukturelemente <i>ab 61 Bäumen jeweils 1 Strukturelement mehr/20 Bäume</i>

ANFORDERUNGEN VERNETZUNG V

⇒ Voraussetzung: Erfüllung Anforderungen BFF I

Artgerechte Nistgelegenheit min. 1 x pro 10 Bäume	= natürliche Nisthöhle oder Nistkasten für Höhlenbrüter oder Halbhöhlenbrüter oder Fledermäuse ⇒ sep. Merkblatt
---	---

ANFORDERUNGEN LANDSCHAFTSQUALITÄT LQ

⇒ Voraussetzung: Erfüllung Anforderungen BFF I (Ausser Mindestanzahl)

Keine Mindestanzahl: Beitrag ab 1. Baum
Sorten/Arten und Dichte: ab 10 Bäumen min. 3 verschiedene Sorten/Arten; max. ⅓ der Bäume sind Nussbäume. Max. 100 Bäume pro ha.
Fachgerechte Baumpflege und fachgerechter Schutz von Jungbäumen auf Weiden

BEITRÄGE (alle Zonen)

Baumarten	BFF I	BFF II	Vernetzung V	Landschaftsqualität LQ	Total Fr./Baum
Kern- und Steinobst 921 Kastanien 923	13.50	31.50	5	10	60
Nussbäume 922	13.50	16.50	5	10	45

ALS JEWEILS 1 STRUKTURELEMENT GILT

- Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen: d.h. im Obstgarten selbst.
- Gestaffelte Nutzung des Unternutzens gem. Vereinbarung mit ANF: jeweils min. 25% der Fläche stehen lassen, Nutzungsintervall min. 4 Wochen.
- Obstbaum mit Stamm-Ø von min. 0.55m od. Stammumfang von min. 1.7m auf 1.5m Höhe
- Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand): ¼ der Baumkrone abgestorben oder Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum.
- Efeu auf Baum (auch auf Einzelbäumen): auf min. 2m Länge ½ Stammumfang mit Efeu.
- Mind. 3 Obstbaumarten im Obstgarten: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Min. 5% des Obstgartens pro Art.
- Einheimischer Einzelbusch/Wildstrauch (inkl. Brombeere, exkl. Hasel). Höhe od. Ø min. 1m
- Einheimischer Einzelbaum min. 3m hoch (Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide).
- Steinhaufen: min. 0.5m hoch, min. 4 m² Fläche, 3m Pufferstreifen; keine Düngung und keine PSM (Pflanzenschutzmittel)
- Trockenmauer: min. 4 Laufmeter, 3m Pufferstreifen; keine Düngung und keine PSM
- Ruderalfläche: min. 4 m² Fläche, 3m Pufferstreifen; keine Düngung und keine PSM
- Offene Bodenflächen (min. 0,5a mit lückigem Bestand = max. 25% Bodenbedeckung). Fläche darf nicht durch chemische Mittel offen gehalten werden.
- Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände, oder Gleichwertiges. Nisthilfen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in SE Richtung platzieren. Gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfe muss insgesamt min. 0.1m² (= ca. 30cm x 35cm) betragen und darf auf mehrere Flächen verteilt sein. Auch ein Hornissenkasten zählt. Max. ½ der Strukturen darf mit Nisthilfen erfüllt werden.
- Asthaufen: min. 0.5m hoch, min. 4 m² Fläche, 0.5m Pufferstreifen; keine Düngung und keine PSM
- Holzbeige: min. 2m lang, min. 0.5m lang, 0.5m Pufferstreifen; keine Düngung und keine PSM. Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Keine Veränderung während min. 1 Jahr. Bei Entfernung während der Verpflichtungsperiode muss sie in max. 2 Monaten ersetzt werden.
- Hecken der Qualitätsstufe I: Hecken mit >5m Länge und mehrere Dornenstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden.
- Gestuffer Waldrand mit Dornenbüschen: min. 10 Laufmeter (Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement).
- Wassergraben, Tümpel, Teich; keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel.